

**Satzung für das Jugendamt  
der Alten Hansestadt Lemgo  
vom 10.01.2013**

**Präambel**

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat am 10.12.2012 aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV. NRW S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

**§ 1  
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen zu achten.

**II. Der Jugendhilfeausschuss**

**§ 4  
Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und darüber hinaus weitere beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirken

den und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die/der Hauptverwaltungsbeamte/in oder ein/e vom ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;
- b) die/der Leiter/in des Jugendamtes oder deren Vertreter/in;
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Detmold bestellt wird;
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Bundesagentur für Arbeit bestellt wird;
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die von der Bezirksregierung in Detmold bestellt werden;
- f) ein/e Vertreter/in der Kreispolizeibehörde, der/die von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Lippe als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je ein/e Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
- h) ein/e Arzt/Ärztin des Gesundheitsamtes, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Lippe gestellt wird;
- i) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates;
- j) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden;
- k) beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 6 GO NRW.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5**

### **Teilnahme weiterer Personen**

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und Ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
- der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII).

(2) Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
  - a) Die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),

- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII),
- c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V. mit § 25 AG KJHG,
- d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (Kibiz)
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.

3. Die Vorberatung

- a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
- b) des Bedarfsplans für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kibiz).

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

(4) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 7**

### **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Vertreter/in.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 8**

#### **Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Lemgo.

### **§ 9**

#### **Aufgaben der Verwaltung**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/ seinem Auftrag von der Leiterin/ dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/ seinem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 1994 außer Kraft.